

Häufig gestellte Fragen zum Thema: „Reduzierung der Schmutzwassergebühren wegen Gartenbewässerung“

Wofür darf ich den Gartenwasserzähler nutzen?

Der Gartenwasserzähler darf beispielsweise zum Bewässern des Gartens oder zum Befüllen des Gartenteichs genutzt werden.

Darf ich das über den Gartenwasserzähler laufende Wasser für die Befüllung des Pools verwenden?

Nein, dass für die Befüllung eines Schwimmbeckens, eines Pools, u. ä. verwendete Frischwasser wird mit der Benutzung zu Schmutzwasser und ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

Das in das Schwimmbecken eingeleitete Frischwasser wird durch die Benutzung zu Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dies gilt unabhängig davon, ob zur Reinhaltung des Pools Chemikalien eingesetzt wurden oder nicht.

Da das Poolwasser beim Poolbesitzer anfällt, ist dieser als sog. Abwassererzeuger gemäß § 50b Abs. 1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) grundsätzlich verpflichtet, das Abwasser der Kreisstadt Neunkirchen als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zu überlassen (**Anschluss- und Benutzungszwang**). Somit ist das gebrauchte Poolwasser grundsätzlich der öffentlichen Kanalisation gebührenpflichtig zuzuleiten. Dabei ist ganz gleich, ob es sich um ein mobiles oder ein fest installiertes Schwimmbecken handelt.

Ausnahmefall: Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt ist immer der Gebührenpflichtige.

Gebührenpflichtige sind in der Regel

1. die Eigentümer
2. bei Wohnungs- und Teileigentum die Hausverwaltung der Eigentümergemeinschaft
3. die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks im Ganzen dinglich Berechtigten.

Welchen Zähler darf ich nutzen?

Jeder geeichte Zähler.

Wer baut den Zähler ein?

Der Zähler kann vom Gebührenpflichtigen selbst oder von einer ihm beauftragten Person montiert werden.

Darf der Zähler im Winter abmontiert werden?

Der Zähler darf im Winter abmontiert werden.

Wie teuer ist ein Zähler und wer trägt die Kosten?

Anschaffungs- und/oder Installationskosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Kosten für die Anschaffung und ggfs. Installation erfragen Sie bitte im Baumarkt bzw. Fachhandel.

Der Zähler kann in einem Baumarkt oder im Fachhandel erworben werden.

Darf ich mehrere Zähler verwenden?

Ja, es können mehrere Zähler genutzt werden (z.B. einer im Garten und einer im Vorgarten).

HINWEIS: Für jeden Zähler ist ein separater Antrag einzureichen.

Welche Ersparnis habe ich und wann wirkt sie sich aus?

Die im Jahr nachgewiesene abzusetzende Abwassermenge wird Ihnen grundsätzlich auf das von Ihnen angegebene Bankkonto erstattet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die durch Gartenbewässerung abzusetzende Wassermenge ist nachzuweisen. Erst wenn Sie nachweisbar ist, darf sie bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt werden. Nachweisbar ist die Wasserschwindmenge dann, wenn

1. der genutzte Zwischenzähler geeicht ist.
2. mit dem Antrag ein **aktuelles** Foto des **Zählers für die Gartenbewässerung** mitgesendet wird. Als Anfangsstand ist der mit diesem Foto nachgewiesene Zählerstand maßgeblich.
3. mit dem Antrag ein **aktuelles** Foto des **Hauptwasserzählers** mitgesendet wird. Als Anfangsstand ist der mit diesem Foto nachgewiesene Zählerstand maßgeblich.
3. die Entnahmestelle sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Einleitung (z. B.: Waschbecken, Bodeneinlauf, Waschküche, WC, Badezimmer, etc.) in den Kanal befindet.

Wie stelle ich den Antrag und an wen richte ich ihn?

1. Für den Antrag soll ausschließlich der durch die Kreisstadt Neunkirchen zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Er kann auf der Homepage der Kreisstadt Neunkirchen unter dem Link [neunkirchen.de/steuern](https://www.neunkirchen.de/steuern) heruntergeladen werden. Im Bedarfsfall kann er Ihnen auf Anfrage zugesendet werden.

2. Der Einbau des Zählers für die Gartenbewässerung ist anhand von mindestens einem Foto nachzuweisen. Auf dem Foto soll erkennbar sein:

a) Der Zähler mit Zählerstand, Zählernummer und Eichdatum.

b) Ein Umgebungsfoto der Entnahme-/Zapfstelle.

3. Es ist ein aktuelles Foto vom Hauptwasserzähler mit dem Zählerstand beizufügen.

4. Der Antrag kann entweder per Post an die

Kreisstadt Neunkirchen, Abteilung für Steuern, Oberer Markt 16 in 66538 Neunkirchen
oder per E-Mail an steuern@neunkirchen.de gesandt werden.

4. Wenn der Antrag per E-Mail gestellt wird, ist der Antrag selbst und die Fotos als Anlage (*.pdf, *.jpg) mitzusenden.